



Merkblatt für neu errichtete Stiftungen oder neu (nach Sitzverlegung) unter der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel stehender Stiftungen, Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Um den Kontakt zwischen der Aufsichtsbehörde und Ihrer Stiftung bzw. Einrichtung zu erleichtern, weisen wir mit dem vorliegenden Merkblatt auf einige wichtige Punkte hin bezüglich der jährlichen Berichterstattung hin.

Gemäss der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 bzw. der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012 hat das oberste Organ der Aufsichtsbehörde jährlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
 - vom obersten Organ genehmigte Bilanz (Original)
 - Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang
 - Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung
 - Revisionsstellenbericht im Original
- Klassische Stiftungen
 - Vom Stiftungsrat genehmigte Bilanz
 - Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang
 - Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung
 - Revisionsstellenbericht (sofern die Stiftung nicht von der Pflicht eine Revisionsstelle zu bezeichnen befreit ist) im Original
 - Bericht über die Tätigkeit der Stiftung

Diese Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde **spätestens innert sechs Monaten** nach Abschluss des Rechnungsjahres zu unterbreiten. Wir ersuchen Sie höflich, die Unterlagen vollständig im Original, versehen mit den Originalunterschriften der zeichnungsberechtigten Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sowie dem Genehmigungsbeschluss (Protokoll) für die Rechnung einzureichen. Für die Vorsorgeeinrichtungen verweisen wir auf die detaillierten Bestimmungen zur Rechnungslegung in der Verordnung 2 zur beruflichen Vorsorge (BVV2).

Allfällige Fristerstreckungsgesuche sind rechtzeitig schriftlich einzureichen. Fristerstreckungen werden grundsätzlich für 2 Monate gewährt. Den Rechnungen sind je nach Anlage des Vermögens Hypotheken- und Wertschriftenverzeichnisse beizulegen. Unter Umständen werden Sie bei Liegenschaften von uns aufgefordert, Beschriebe, Renditenberechnungen und Schätzungsgutachten zu diesen Liegenschaften nachzureichen.

Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren. Deren Höhe sowie weitere Informationen über die Aufsichtstätigkeit können Sie der beiliegenden Ordnung entnehmen. Allgemeine Informationen zur Aufsichtsbehörde sowie die Koordinaten unserer Mitarbeiter finden Sie unter www.bsabb.ch.